Teil A: Planzeichnung

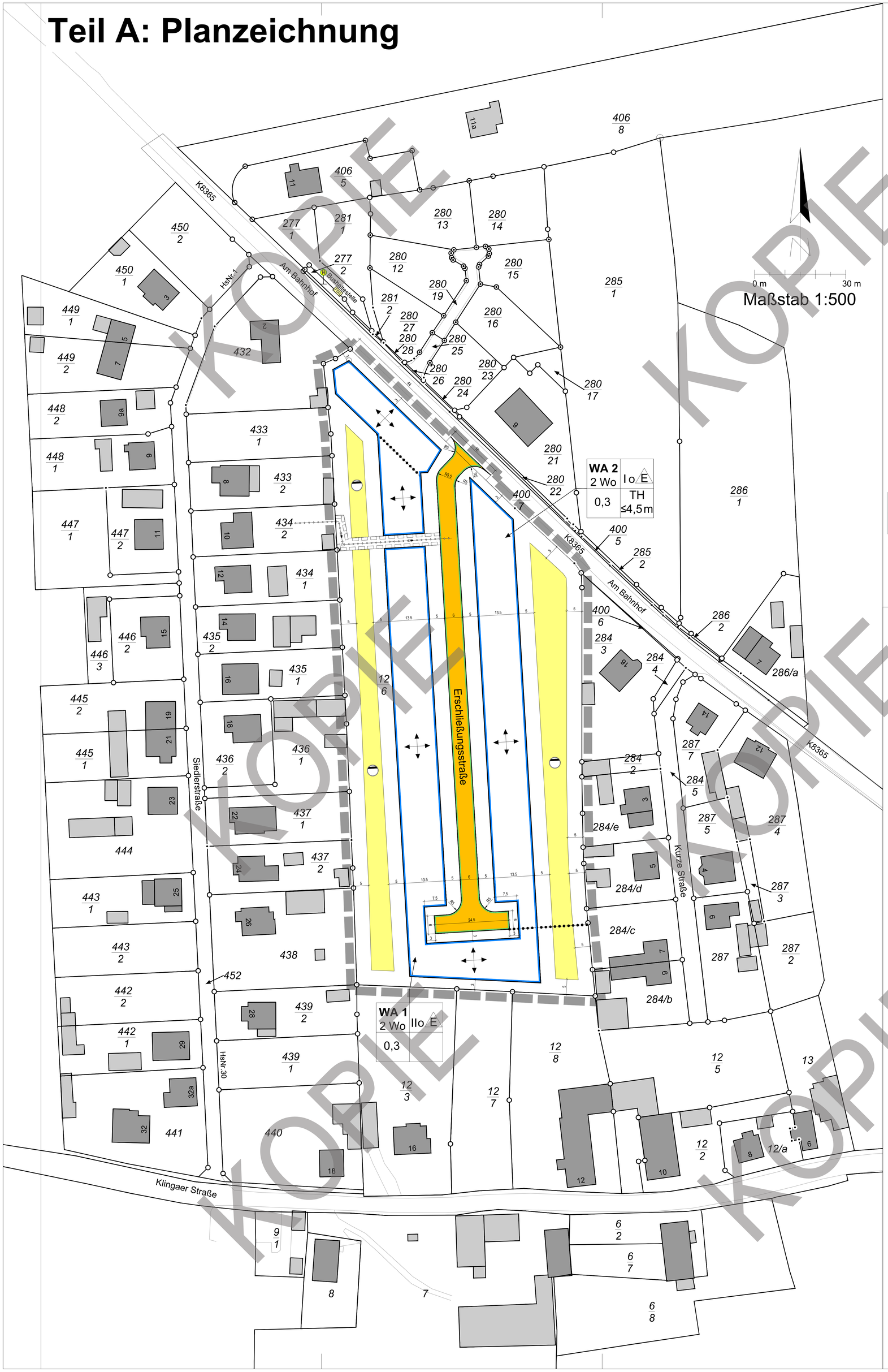

Planzeichenerklärung [entsprechend PlanZV]

I. Festsetzungen [§ 9 Abs. 1, 4 und 7 BauGB]

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

WA — Allg. Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (weiteres siehe Teil B: Text Nr. 1.) — § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

2 Wo — Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude — § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) — § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier z.B. II — § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o — Offene Bauweise — § 22 Abs. 2 BauNVO

E — Nur Einzelhäuser zulässig — § 22 Abs. 2 BauNVO

Baugrenze für Hauptbaukörper — § 23 Abs. 1 BauNVO

Gebäuderichtung der Hauptbaukörper

4. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für die Abwasserbeseitigung — § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB

Einordnung erforderlicher Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Siehe hierzu auch Kap. 10.3.8.1. der Begründung zum Bebauungsplan)

6. Versorgungs- und Abwasserleitungen — § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

Unterirdische Abwasserleitung (Mischwasserkanal)

L — Mit Leitungsrecht zugunsten des Abwasserentsorgungsunternehmens zu belastende Fläche. — § 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 22 BauGB

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB

Abrenzung unterschiedlicher Baugebiete und Gebäuderichtungen

II. Darstellungen ohne Normencharakter

Nutzungsschablone:

WA	II o E	Bezeichnung Baugebiet / WE-Anzahl je Haus	Geschossigkeit Bauweise
2 Wo			
0,3		Grundflächenzahl (GRZ)	

7 — Längenbemaßung in Meter

III. Darstellungen der Plangrundlage

Gebäudebestand

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

65/8 — Flurstücksnummer

Teil B: Text

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

1.1. Allgemein zulässig sind (soweit sich aus den nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes ergibt):
- a) Wohngebäude,
- b) nicht störende Handwerksbetriebe,

1.2. Unzulässig sind (soweit sich aus den nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes ergibt):
- a) die der Versorgung des Baugebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
- b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- c) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- d) Anlagen für Verwaltungen,
- e) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- f) Gartenbaubetriebe,
- g) Tankstellen.

[§ 1 Abs. 6 BauNVO]

2. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

[§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO]

2.1. Nebenanlagen

Nebenanlagen sind innerhalb eines Abstandes von 5 m zur jeweils anliegenden Verkehrsfläche unzulässig. Hiervon ausgenommen sind notwendige und entsprechend Teil B: Text Nr. 5.1. eingegrünte oder eingehauste Mülltonnenstellplätze und für die ohne festgesetzte Flächen zur Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, Kommunikations- und Informationstechnik sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen. Hierunter gehören auch Anlagen für erneuerbare Energien. [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO]

2.2. Pkw-Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten sowie Fahrradstellplätze [§ 12 Abs. 6 BauNVO]

Garagen und Pkw-Stellplätze sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Fahradstellplätze.

3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur, Boden u. Landschaft / Ausgleichsmaßnahmen

[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

3.1. Regenwasserbewirtschaftung

Das auf den Baugrundstücken von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und für Brauchwasserzwecke (z.B. Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung zu verwenden bzw. zu versickern.

3.2. Befestigung der Erschließungsstraße, von Stellplatzoberflächen, Zufahrten, Wegeanlagen und Terrassen

Die Befestigung dieser baulichen Anlagen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser innerhalb dieser Flächen versickern kann.

3.3. Maßnahmen zum Artenschutz

3.3.1. Für alle im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes vorzunehmenden Maßnahmen, einschließlich aller bauvorbereitenden Maßnahmen, ist unmittelbar vor ihrer Durchführung bis zu ihrer Beendigung eine dauerhafte Umweltbaubegleitung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen. Mit der Umweltbaubegleitung ist insbesondere die Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen (den Nichteintritt des Verbotstatbestandes einer Tötung, Schädigung oder Störung relevanter Arten) zu regeln, was die Bergung von Individuen und ihre Umsiedlung in Ersatzbiotope und die Beaufsichtigung der Einrichtung vorgezogener Ersatzmaßnahmen (CEF) einschließt, soweit diese erforderlich werden. Aus bautechnischen Gründen notwendige Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln zwischen dem 01.03. und 30.09. erfordern vor Baubeginn eine artenschutzrechtliche Begehung und Untersuchung der Bauflächen auf das Vorhandensein von Niststätten von Vögeln (Offenlandbrüter). Sollten in den Baubereichen genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

3.3.2. Um den Anforderungen des Artenschutzes (aktuelle Novellierung des BNatSchG, hier bes. Insektenschutz) gerecht zu werden, sind nachfolgende Hinweise in der Planung zu beachten:
- Einsatz von insektenschonenden Leuchtmittel (Verwendung von warmweißen LEDs (≤3.000 Kelvin) mit nur geringem kurzwelligem Strahlungsanteil)
- Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (seitliche Abstrahlung) durch Verwendung von Lampengehäusen mit Richtcharakteristik und direkt strahlende Leuchten in Verbindung mit möglichst niedriger Anbringung (präzise Lichtlenkung)
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten
- Verwendung von Gehäusen, deren Oberflächen nicht heißer als 60 0 C werden
- Einbau von Dämmerungsschaltern, Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern
- Präsenzabhängige Steuerung
- Leuchten mit einer Schutzart von min. IP54

3.3.3. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche, kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankengitterbegrünung zu kombinieren.

3.4. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in Natur und Landschaft

3.4.1. V1 Vermeidung von Emissionen

Während der Bauarbeiten ist auf die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – zu achten (AVV Baulärm) und hier insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der zulässigen Lärmimmissionswerte entsprechend den vorhandenen Gebietsnutzungen sowie die Festlegung des Nachtzeitraumes von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Es sind schallgedämpfte Maschinen einzusetzen, die der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). entsprechen und dabei die Einsatzzeiten der Geräte und Maschinen gemäß dem Anhang der Verordnung zu beachten.

3.4.2. V2 Schutz des Grundwassers

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Eine Betankung von Fahrzeugen darf nur außerhalb des Plangebietes auf entsprechend ausgelegten Betriebsflächen oder im Plangebiet unter Verwendung von geeigneten Schutzfolien erfolgen.

3.4.3. Schutz des Bodens

Bei jeglichen Schachtungs- und Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) muss besonders beachtet werden. Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub verbleibt auf dem Grundstück und sollte möglichst wieder verwertet werden.
Kann eine Verwendung nicht erfolgen, so ist der Boden gemäß den Grundpflichten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Ausgehobener Boden muss vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit geprüft werden. Entsprechend ist die DIN 19 731 „Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten. Beeinträchtigungen des nicht verlagerten Bodens sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Einhaltung der DIN 18 300 „Erdarbeiten" sowie der DIN 18 915 „Bodenarbeiten" ist zu gewährleisten.
Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen. Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, müssen auf das notwendige Maß beschränkt und nach Abschluss der Baumaßnahmen beseitigt werden.

3.4.4. V4 Bauzeitenregulierung

Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtimmissionen von Anwohnern und geschützten, dämmerungs- sowie nachtaktiven Tierarten (z.B. Fledermausarten u.a.) auf die Tageszeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr bzw. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu begrenzen. Der Baubeginn soll vorzugsweise zwischen 1.10. und 28.02. außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln erfolgen.

3.4.5. V5 Ökologische Baubegleitung Avifauna

Aus bautechnischen Gründen notwendige Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln zwischen dem 01.03. und 30.09. erfordern vor Baubeginn eine artenschutzrechtliche Begehung und Untersuchung der Bauflächen auf das Vorhandensein von Niststätten von Vögeln (Offenlandbrüter). Sollten im Baubereich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde über weitere Maßnahmen zu entscheiden, Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Abschluss des Brutgeschäftes zu warten. Bleibt die Kontrolle ohne Nachweise, kann das Baufeld freigegeben werden.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u. sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

[§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]

4.1. Lärmempfindliche Räume (z.B. Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer) sind in die lärmabgewandte Seite des Wohngebäudes einzuordnen. Das gilt auch für die Außenwohnbereiche, wie Terrassen oder Balkone, die auf der Rückseite der Wohnhäuser anzuordnen sind.

4.2. Sollten schutzwürdige Räume dennoch zur lärmzugewandten Seite (Fassaden mit ausgewiesenen Richtwertüberschreitungen) angeordnet werden, sind die dann erforderlichen Fenster der Schallschutzklasse 2 mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten (VDI 2719, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzausrüstungen).

5. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

[§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchst. a BauGB]

5.1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen sind in einer Tiefe von mindestens 5,0 m als Vegetationsfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Zufahrten dürfen eine Breite von insgesamt 6,0 m nicht überschreiten. Zufahrten, Zuwegungen, Briefkastenanlagen, Mülleinhausungen, Fahrradboxen und Stellplätze sind nicht auf die Vegetationsfläche anzurechnen. Die verbleibenden Flächen, jedoch mindestens 50 %, sind gärtnerisch zu gestalten. Steine (Kiesel, Pflastersteine etc.) sind in der gärtnerisch zu gestaltenden Vegetationsfläche unzulässig. Außer für die Zufahrtsflächen ist in den Vorgartenflächen nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Lose Material- und Steinschüttungen (z.B. sog. "Schottergärten") sind unzulässig.

5.2. Hausgärten

In den Baugebieten ist die Fläche der Baugrundstücke anteilig wie folgt zu bepflanzen:
- mit mindestens drei einheimischen, standortgerechten Laub- oder Obstbäumen (StU ≥14 cm - 16 cm) und
- mit wenigstens 25 einheimischen standortgerechten Sträuchern.

Vorhandene Gehölze sind anrechenbar, sofern sie dauerhaft erhalten werden. Sonstige Pflanzmaßnahmen werden angerechnet.

5.3. Die Anpflanzungen nach 5.1. und 5.2. sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

5.4. Abstände von Gehölzpflanzungen zu elektroenergetischen Versorgungstrassen der MITNETZ Strom
Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und

6. Örtliche Bauvorschriften

[§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]

6.1. Mülltonnenstellplätze

Mülltonnenstellplätze in den Vorgärten sind zu begrünen (auch mit ergänzenden Hilfsmitteln, wie z.B. Rankgerüsten) oder einzuhausen.

6.2. Einfriedungen

6.2.1. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen in Form von einheimischen Laubgehölzhecken, Stabgitter- und Holzzäunen bis zu einer Höhe von 1,2 m über Geländeoberfläche zulässig.
[§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]

6.2.2. Entlang der gartenseitigen Grundstücksgrenzen sind Obst- oder Laubgehölzhecken, Stabgitter- oder Maschendrahtzäune und Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,8 m über Geländeoberfläche zulässig.

6.3. Dachaufbauten und –überstände

Für die Bauhauptkörper sind Dachaufbauten in Form von Gauben zulässig. Darunter auch solche, die die Traufe als Schnittlinie Außenkante Außenwand und Oberkante Dachhaut unterbrechen. Das Vortreten von Dachüberständen bis zu 70 cm über die durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig. [§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO]

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Einleitung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Bahnhof" am 26.10.2021 beschlossen (Beschl.-Nr. SR/27/2021). Der Aufstellungsbeschluss ist am 12.11.2021 im „Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen und Seelingstädt" Nr. 11/2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Trebsen, __.__.202_ Siegel Müller, Bürgermeister

2. Der Stadtrat hat am __.__.202_ den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Bahnhof" mit Begründung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 2 BauGB gebilligt und den Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst (Beschl.-Nr. ___/202_).

Stadt Trebsen, __.__.202_ Siegel Müller, Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Bahnhof" sowie die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.202_ bis __.__.202_ und vom __.__.202_ bis __.__.202_ sowie vom __.__.202_ bis __.__.202_ während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen, Zimmer __ zur Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentlichen Auslegungen wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfristen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am __.__.202_ und __.__.202_ sowie __.__.202_ im „Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen und Seelingstädt" Nr. __/202_ bzw. Nr. __/202_ und Nr. __/202_ ortsüblich bekannt gemacht.
Gleichzeitig sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben und eMail vom __.__.202_ und __.__.202_ sowie __.__.202_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Trebsen, __.__.202_ Siegel Müller, Bürgermeister

4. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.202_ und __.__.202_ geprüft und die Abwägungsentscheidungen getroffen (Beschl.-Nr. ___/202_ bzw. Nr. ___/202_). Die Ergebnisse sind mit Schreiben vom __.__.202_ __.__.202_ mitgeteilt worden.

Stadt Trebsen, __.__.202_ Siegel Müller, Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Am Bahnhof" wurde am ____.202_ vom Stadtrat als Satzung in der Fassung vom __.__.202_ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschl.-Nr. ___/202_). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Stadt Trebsen, __.__.202_ Siegel Müller, Bürgermeister

6. Die Satzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Bahnhof" in der Fassung vom __.__.202_ wird hiermit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ausgefertigt.

Stadt Trebsen, __.__.202_ Siegel Müller, Bürgermeister

7. Die Satzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Bahnhof" sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften u. von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen Altenhain, Neichen und Seelingstädt" Nr. __/202_ am __.__.202_ in Kraft getreten.

Stadt Trebsen, __.__.202_ Siegel Müller, Bürgermeister

8. Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Geltungsbereichsgrenze die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster mit Stand vom __.__.____ übereinstimmen. Für die Lagerichtigkeit wird keine Gewähr übernommen.

Borna, __.__.202_ Siegel Landratsamt Leipzig, Vermessungsamt

Erläuterungen

Für diesen Bebauungsplan gelten, ergänzend zum Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S 1353):
- Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke [BauNVO]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (Gesetz zur Mobilisierung von Bauland [Baulandmobilisierungsgesetz]), BGBl. I S. 1802, ausgegeben 22.06.2021 (BGBL Nr. 33).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
- Planzeichenverordnung (PlanZV). Verordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz v. 01.06.2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist.
- die Pflanzempfehlungen, die im Teil B: Text, Hinweise des Bebauungsplanes aufgeführt und als Anhang 3 der Begründung zu diesem verbindlichen Bauleitplan beigefügt sind.
- VWV Biotopschutz 2022: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt u. Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz u. Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) vom 27.11.2008 (SächsABl. S. 1716), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 07.12.2021 (SächsABl. SDr. S. S 239)

Dr. Paatz und Partner GmbH
Ing.-Büro für Stadtplanung und Stadterneuerung
Gerhard-Ellrich-Straße 24; 04249 Leipzig
Tel.: 0341 4243240; eMail:paatz.gmbh@t-online.de

Geltungsbereich B-Plan "Wohngebiet Am Bahnhof"

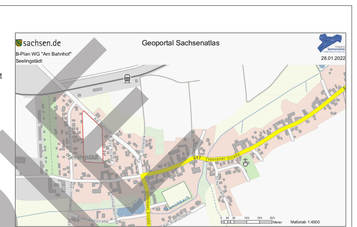

STADT TREBSEN
Bebauungsplan Nr. 12 "Wohngebiet Am Bahnhof"
(Entwurf)

Planung	Stadt Trebsen Markt 13 04687 Trebsen
Aktualitätsstand der Planung	15.10.2023
Gemarkung	Seelingstädt
Flur	
Maßstab	1:500
Kartengrundlage	Auszug ALK-Liegenschaftskataster Landratsamt Leipzig, Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, 04552 Borna

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

KOPIE KOPIE KOPIE KOPIE KOPIE KOPIE